**Stufenmodell zur CO2-Abgabe ist in Kraft getreten**

Ab dem 01.01.2023 müssen sich Vermieterinnen und Vermieter an der CO2-Abgabe beteiligen. Wie wird dies in der Praxis umzusetzen sein?

Bereits seit 2021 fällt beim Heizen mit Gas und Öl die CO2-Abgabe an. Bislang wurde diese ausschließlich von Mieterinnen und Mietern getragen. Damit ist jetzt Schluss. Ab dem 01.01.2023 soll eine Aufteilung zwischen Mietern und Vermietern erfolgen. Dazu dient das sogenannte Stufenmodell. Dies weist insgesamt 10 Stufen aus. Anhand der Stufen kann abgelesen werden, wie hoch sich Mieter zukünftig prozentual an der CO2-Abgabe noch beteiligen müssen. Die Stufen orientieren sich an dem energetischen Zustand und der Höhe des CO2-Ausstosses. Fällt dieser sehr gering aus, so müssen Mieter weiterhin in voller Höhe die CO2-Abgabe übernehmen. Je schlechter das Haus energetisch aufgestellt ist, desto höher wird der Anteil des Vermieters. Nach der energetisch schlechtesten Stufe müssten sich Mieter dann nur noch mit 5 % an der CO2-Abgabe beteiligen.

Ausnahmen von diesem Stufenmodell sind vorgesehen. Diese greifen, wenn der Vermieter beispielsweise aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gehindert ist, den energetischen Zustand des Gebäudes oder der Wärme- und Warmwasserversorgung deutlich zu verbessern. Dies kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn denkmalschutzrechtliche Beschränkungen gegeben sind oder aber wenn das Haus in einem sogenannten Milieu-Schutzgebiet liegt. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die deutliche Vorgaben für Veränderungen am Erscheinungsbild eines Gebäudes vorgeben.

Bei Nicht-Wohngebäuden ist zunächst eine hälftige Aufteilung der CO2-Abgabe zwischen Vermietern und Mietern vorgesehen.

In den meisten Mietverhältnissen stellen Vermieter nach Ende einer Abrechnungsperiode Heizkostenabrechnungen für das davorliegende Jahr aus. In diesen Fällen obliegt es den Vermietern, im Rahmen der Heizkostenabrechnung eine Erklärung über die Aufteilung der CO2-Abgaben vorzunehmen. Es ist vorgesehen, dass bereits über die Brennstofflieferanten die notwendigen Auskünfte erteilt werden, mit denen eine Eingruppierung der Wohnung in das Stufenmodell möglich ist. Vermieter müssen diese Eingruppierung vornehmen und dem Mieter mitteilen, wie die CO2-Abgabe aufgeteilt wird. Dies betrifft erstmalig das Abrechnungsjahr 2023. Heizkostenabrechnungen über dieses Kalenderjahr werden die Mieter im Jahr 2024 erhalten.

Selbstverständlich gibt es auch die Mietverhältnisse, in denen sich Mieter selbst um die Beheizung der Wohnung kümmern beispielsweise, weil eine Gas-Etagenheizung vorhanden ist. In diesen Fällen müssen die Mieter eine Eingruppierung der Wohnung in das Stufenmodell selbst durchführen und die daraus folgenden Forderungen hinsichtlich einer Beteiligung von Vermietern an der CO2-Abgabe stellen. Auch hier sollen die Mieter die notwendigen Auskünfte, mit denen sie eine Eingruppierung der Wohnung durchführen können, in der Rechnung des Brennstofflieferanten finden. Sie sollten sodann umgehend ihre Forderung berechnen, um diese anschließend selbst von den Vermietern einzufordern. Diese Forderung muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der eigenen Brennstoffrechnung geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung muss in Textform erfolgen. So sieht es § 6 des Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten vor.

Bei Fragen hierzu helfen Ihnen selbstverständlich die Mietrechtsexpertinnen und Mietrechtsexperten des Mieterschutzbund e. V. weiter.

 3798 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

*Der Mieterschutzbund e.V. (*[*www.mieterschutzbund.de*](https://www.mieterschutzbund.de)*) hat über 58.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbund e.V. ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Dorsten, Herne und Wuppertal.*